

EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

KIRCHENVERWALTUNG  
Dezernat 2 - Personal  
Referat Personalrecht

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

### Rundschreiben per E-Mail

**An  
alle kirchlichen Arbeitgeber  
Kindertagesstätten  
Diakoniestationen**

Hausanschrift:  
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt  
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0  
Durchwahl: 06151/405-422  
Fax: 06151/405-459

petra.knoetzele@ekhn-kv.de

**Az.: 2300 (Knö/ScMc)**  
**Bitte bei Antwort unbedingt angeben.**

Nachrichtlich GMAV und Zentrum Bildung

Darmstadt, 05. Juni 2014

## Mutterschutz in kirchlichen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gehäufter Nachfragen zu dieser Thematik übersenden wir Ihnen heute verschiedene Unterlagen:

1. Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – (eine länderübergreifende Schrift des Landesausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik)
2. Mutterschutz in der vorschulischen Kinderbetreuung – (des Hessischen Sozialministeriums)
3. Mutterschutz in ambulanten Pflegediensten und mit Beförderungsmittel – (der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen)
4. BAD-Formular

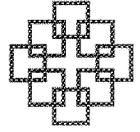
In der Anlage erhalten Sie außerdem die einschlägigen Vorschriften als Auszug aus dem Mutterschutzgesetz.

Gemäß der Biostoffverordnung werden Erzieherinnen vor Arbeitsantritt auf Immunität in Bezug auf Mumps, Masern, Röteln und Windpocken untersucht. Gegebenenfalls erfolgen Impfempfehlungen. Diese sind Vertragsbestandteil mit dem BAD, müssen also **nicht** extra bezahlt werden.

Werdende Mütter ohne ausreichenden Immunschutz dürfen (zeitweilig) nicht beschäftigt werden (siehe Anlage 1).

In Diakoniestationen stellt sich ebenfalls die Frage, wie der Mutterschutz gewährleistet werden kann (hierzu sehen Sie bitte Anlage 3).

In Diakoniestationen erfolgt die Beschäftigung mit (nicht auf) Beförderungsmittel, da sie weniger als 50 % der Arbeitszeit umfasst. Die Beschäftigung ist daher möglich. Im Einzelfall ist ein individuelles Beschäftigungsverbot erforderlich.



Im Zusammenhang mit Mutterschutz wird immer wieder gefragt, wer ein Beschäftigungsverbot ausspricht. Dies ist der Arbeitgeber, der durch die Ärzte/Ärztinnen der BAD GmbH beraten wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knötzele  
Oberkirchenrätin

#### Anlagen

1. Handlungsanleitung
2. Mutterschutz in der vorschulischen Kinderbetreuung
3. Mutterschutz/Beförderungsmittel in ambulanten Pflegediensten
4. BAD-Formular
5. Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz